



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
**Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
ZI. REP-43.00/18/0060 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 21. März 2018

Betreff: Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit

Bezug: Ihr E-Mail vom 15. März 2018,
GZ: BMASGK-91000/0003-IX/A/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 2 - § 61d Abs. 3 Hebammengesetz

Es wäre gesetzlich klarzustellen, an wen Daten übermittelt werden können (Hebammengremium?). Eine präzisere Formulierung bzw. Konkretisierung entsprechend den Erläuterungen wird vorgeschlagen.

Zu den Art. 4, 8 und 12 - §§ 11a Abs. 3 MTD-Gesetz, 19 Abs. 4 Zahnärztegesetz und 51 Abs. 4 ÄrzteG – Ergänzungsvorschlag

Im Gesetz sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass ein Kassenplanstellenvorgänger die Patientendokumentation von sozialversicherten Patienten an den Kassenplanstellennachfolger unentgeltlich zu übergeben hat.

Dadurch wird verhindert, dass die Dokumentation der Gesundheitsdaten von Patienten, die als Nebenleistung der Krankenbehandlung (oder Zahnbehandlung) mit vertraglichen Honoraren aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, „doppelt abgegolten“ werden oder als Druckmittel für die Forderung nach unsachlichen Ordinationsablösen verwendet werden kann.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu den Art. 4, 8 und 12 - § 12 Abs. 4 und 5 MTD-Gesetz, § 79 Abs. 7 und 8 Zahnärztegesetz sowie § 67 Abs. 2 ÄrzteG – Ergänzungsvorschlag

Es wäre gesetzlich festzulegen, dass auch jene Krankenversicherungsträger, mit denen der Betroffene in einem Vertragsverhältnis steht, verständigt werden.

Für Ärzte und Zahnärzte (Gruppenpraxen) ist gesetzlich eine automatische Vertragsbeendigung im Fall von bestimmten straf- oder zivilgerichtlichen Verurteilungen vorgesehen (§ 343 Abs. 2 Z 4 bis 6 ASVG). Eine Verständigung bzw. Information ist daher sinnvoll.

Zu Art. 40 – § 4 Abs. 6 Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH

Die Begriffe „Dokumentationsdaten“ und „Abrechnungsdaten“ sollten näher definiert werden bzw. wäre im Detail zu spezifizieren, welche konkreten Daten zu übermitteln sind. Zudem wäre ein Verweis auf die DSGVO anzuführen.

Zu Art. 41 – Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen

Die Bezeichnung „*Bundesministerin/Bundesminister für Gesundheit und Frauen*“ wäre durchgängig zu aktualisieren.

Im Entwurf zum Gesetzestext wären die vorgesehenen Anpassungen in § 6c zu vervollständigen sowie jene in § 6f zu ergänzen.

Zu Art. 45 - § 13 Abs. 3 Gesundheitstelematikgesetz 2012 – Ergänzungsvorschlag

Krankenanstalten sind aktuell nicht verpflichtet, Medikationsdaten in ELGA zu speichern.

Entsprechend der Intention von ELGA und e-Medikation wäre eine verpflichtende Speicherung von Medikationsdaten durch Krankenanstalten – insbesondere jene, mit Rezepturbefugnis (Befugnis, Rezepte auf Kosten der sozialen Krankenversicherungsträger auszustellen) – im Rahmen dieser Novelle vorzusehen.

Zu Art. 45 - § 25 Gesundheitstelematikgesetz 2012

Von den vorgesehenen Strafbestimmungen ist unseres Erachtens der Straftatbestand des derzeitigen § 25 Abs. 1 Z 8 GTelG nicht umfasst („[wer] *als ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter ELGA-Gesundheitsdaten vorsätzlich verwendet, ohne dazu berechtigt zu sein*“).



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Wir gehen davon aus, dass der Entfall bewusst erfolgt ist, weil ein solcher Verstoß unter die gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. a DSGVO geregelten Verstöße zu subsumieren ist und nicht gesondert angeführt werden muss.

Dennoch wäre es zwecks besserer Nachvollziehbarkeit geboten, eine entsprechende Klarstellung in die Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen.

Zu Art. 46 - § 66 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 Z 3 Gentechnikgesetz

Es ist unverständlich, warum anstelle des bisherigen Begriffes „anonymisiert“ der Begriff der „Pseudonymisierung“ gewählt wird. Die Ausführungen in den Erläuterungen, wonach aufgrund der DSGVO die „Pseudonymisierung“ der bisherigen „Anonymisierung“ entsprechen würde, sind unrichtig. Pseudonymisierung ist etwas anderes als Anonymisierung, siehe die Definition der Pseudonymisierung in Art. 4 Z 5 DSGVO.

Angesichts der Sensibilität dieser Gesetzesmaterie und in Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) sollte der Begriff der „Anonymisierung“ unbedingt beibehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

